



# AMTSBLATT

## DER STADT KAARST

---

Ausgabe 10/26

Erscheinungsdatum 30.04.2026

2. Jahrgang

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

<b>Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst vom 29.04.2026</b> .....	2
<b>1. Änderung vom 29.04.2026 der Vergabesatzung der Stadt Kaarst vom 27.10.2025</b> .....	12
<b>Bekanntmachung Stadt Kaarst sucht Schiedspersonen</b> .....	14
<b>IMPRESSUM</b> .....	16

#### **Hinweis:**

vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.kaarst.de/amtsblatt](http://www.kaarst.de/amtsblatt) bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## Satzung

### **über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst vom 29.04.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Präambel**

Die Stadt Kaarst stellt den Sportvereinen, Verbänden und anderen Trägern eine vielfältige Sportinfrastruktur zur Verfügung. Im Bewusstsein der Landesverfassungsaufgabe Sportpflege und Sportförderung ist es Ziel der Stadt Kaarst, die Sportstätten dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu modernisieren und auszubauen. Dieses Ziel ist nur gemeinsam mit allen Nutzern zu erreichen. Deshalb ist sowohl die Benutzung der Sportstätten grundlegend zu regeln als auch ein solidarischer Beitrag zum städtischen Leistungsangebot zu erheben. Dabei ist die Festlegung des Beitrages sozialverträglich, kinder- und familienfreundlich auszugestalten.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Grundsätze der Nutzung von Sportstätten in der Stadt Kaarst. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 verzeichneten Sportstätten. Die Benutzungsordnung, Hallen- bzw. Platzordnungen der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung finden ergänzende Anwendung.

**§ 3**

**Nutzungsrecht**

(1) Die Sportstätten stehen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung.

(2) In den Zeiten, in denen die Sportstätten nicht zum Schulsport genutzt werden, soll bei der Zuteilung der Sportstätten die folgende Rangfolge beachtet werden:

1. In Kaarst ansässige gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich und der Sportbund Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der Ausbildung von Übungsleitern. Hierbei soll weiterhin beachtet werden:  
Kinder- und Jugendsport hat Vorrang vor Erwachsenensport. Wettkampfsport und Sport zur Gesundheitsvor- und -nachsorge hat Vorrang vor Freizeitsport.
2. Auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen, sowie private und gewerbliche Nutzer.

**§ 4**

**Nutzungserlaubnis**

(1) Die Sportstätten werden den Nutzern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Nutzungserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt (Dauernutzung) oder als befristete Einzelnutzung.

(2) Die Nutzungserlaubnis wird vorrangig auf der Grundlage der Hallen- bzw. Sportstättenbelegung des vorhergehenden Jahres erteilt bzw. bei der Vergabe berücksichtigt.

(3) Anträge sollen spätestens bis zu einem Monat vor geplanten Beginn der Nutzungszeit gestellt werden. Bei verbandsseitig angesetztem Spielbetrieb sind die Termine unmittelbar nach Erhalt der Spielpläne einzureichen bzw. anzufragen.

Soll die Nutzung für weniger als ein Halbjahr übertragen werden (Einzelnutzung), muss der Antrag mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

(4) Die Beantragung erfolgt im Rahmen eines digitalen Belegungsmanagements bzw. per E-Mail an die Sportverwaltung. Es erfolgt eine Nutzungsbestätigung der Sportverwaltung. Lediglich durch die bloße Antragsstellung ist kein automatisches Nutzungsrecht ableitbar.

(5) Die Nutzungserlaubnis erfolgt mit dem Verweis auf die „Benutzungsordnung für die schulische und außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kaarst“.

## **§ 5**

### **Haftung des Benutzers**

(1) Die Stadt Kaarst übergibt die Sportstätte einschließlich des städtischen Inventars den Nutzern in ordnungsgemäßem Zustand. Die Nutzer prüfen vor Benutzung die Sportstätten und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt. Eine Haftung der Stadt Kaarst ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder an den Außenanlagen, die infolge der Nutzung entstehen, auf Kosten der Nutzer zu beseitigen. Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt. Von der Haftung ausgeschlossen bleibt die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten.

(3) Grundsätzlich besteht eine sofortige, schriftliche, durch Fotos dokumentierte Schadensanzeigepflicht der Nutzer an die Sportverwaltung. Dies kann digital per E-Mail erfolgen. Unabhängig davon sind die Nutzer verpflichtet, Schäden im Schadensbuch zu dokumentieren, das in allen Sportstätten ausliegt.

(4) Die antragstellende Person bzw. Organisation hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Kaarst bei Antragstellung auf deren Wunsch nachzuweisen.

**§ 6**

**Widerruf der Nutzungserlaubnis**

Die Stadt Kaarst ist berechtigt, die Nutzungserlaubnis zu widerrufen. Der Widerruf kann insbesondere - auch vorübergehend - ausgesprochen werden

- a.) bei einem Verstoß gegen die vorliegende Satzung, insbesondere, wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde,
- b.) bei einem Verstoß gegen die Nutzungserlaubnis,
- c.) wenn eine von der Stadt Kaarst geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingerecht vorgelegt wurde,
- d.) wenn der Zustand der Sportstätte dies erfordert,
- e.) bei Instandsetzungsarbeiten,
- f.) bei Eigenbedarf,
- g.) bei unzureichender dauerhafter Ausnutzung der zugewiesenen Benutzungszeiten,
- h.) bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung/Hallen- bzw. Platzordnung.

Ein Widerruf der Erlaubnis gem. § 6 Satz 2 begründet keine Schadensersatzansprüche.

**§ 7**

**Beitrag**

(1) Der Beitrag für die Nutzung schließt die Kosten für Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherung, Sanitätsmaterial, Reinigung sowie Abgaben ein. Nicht berücksichtigt werden Personal-, Bauunterhaltungs- und Investitionskosten.

(2) Für die Benutzung der Sportstätten durch ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine und andere ortsansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich und den Sportbund Rhein-Kreis Neuss (im Rahmen der Ausbildung von Übungsleitern) werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 2 Nr. 1. dieser Satzung festgelegten Beiträge erhoben.

(3) Von den Beiträgen befreit sind:

- a) Nutzergruppen von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die lediglich aus Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren bestehen. Die Anwesenheit einer angemessenen Anzahl von Trainings- und Betreuungspersonal bleibt hiervon unberührt.
  - b) die für lebensrettende Tätigkeiten erforderlichen Übungseinheiten der Hilfsorganisationen.
  - c) ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband Kaarst angehören.
- (4) Für die Benutzung der Sportstätten für die Ausrichtung von kostenpflichtigen Feriencamps (über die Verpflegungskosten hinaus), ausgerichtet von gewerblichen Partnern in Kooperation mit in Kaarst ansässigen gemeinnützigen Sportvereinen (auch die, die Mitglieder im Stadtsportverband Kaarst sind gem. § 7 Abs. 3 c)), werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 2 Nr. I. dieser Satzung festgelegten Beiträge erhoben.
- (5) Für die Benutzung der Sportstätten durch auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 2 Nr. II. dieser Satzung festgelegten Beiträge erhoben.
- (6) Für die Benutzung der Sportstätten durch private und gewerbliche Nutzer werden je angefangene Nutzungsstunde die in der Anlage 2 Nr. III. festgelegten Beiträge erhoben.
- (7) Zahlungspflichtig ist die antragstellende Person bzw. Organisation. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erlaubnis der Nutzung. Bei ungerechtfertigter Nutzung entsteht die Beitragspflicht mit Beginn der Nutzung. Der Beitrag wird bei Einzelnutzungen mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis nach § 4 dieser Satzung bzw. des Beitragsbescheides fällig. Bei Erteilung einer regelmäßigen Nutzungserlaubnis wird der Beitrag nach Ablauf des Kalenderjahres fällig. Mit der antragstellenden Person bzw. Organisation kann auf Antrag eine monatliche Zahlung vereinbart werden.
- (8) Wenn die Sportstätte aus von der Stadt Kaarst zu vertretenden Gründen (§ 6 Satz 2 d-f) in erheblichem Maße nicht genutzt werden kann, so werden auf Antrag die hierfür bezahlten Beiträge zurückgezahlt bzw. angerechnet.

(9) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gestundet oder erlassen werden, soweit die Zahlungspflicht für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde.

### **§ 8 Evaluation**

(1) Die Beitragsstaffeln (Anlage 2 der Satzung) sind kontinuierlich zu überprüfen und anteilig an die tatsächlichen Betriebskosten und die Haushaltslage der Stadt Kaarst anzupassen. Dabei sind die Nutzung durch den Schulsport und die Ferien- und Reinigungszeiten vorab anteilig in Abzug zu bringen.

(2) Die Stadt Kaarst behält sich vor, die Beitragsstaffelung mit ausreichend Vorlauf für Vereine und sonstige Nutzer den tatsächlichen Kostenveränderungen anzupassen.

### **§ 9 Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1: Übersicht der städtischen Sportstätten im Sinne des § 2 der o.g. Satzung

Anlage 2: Beitragsverzeichnis für die städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2006 über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.06.2020 mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.04.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

**Anlage 1**

**der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst**

**Übersicht der städtischen Sportstätten im Sinne des § 2 der o.g. Satzung:**

**1. Sporthallen**

- 1.1 Dreifachturnhalle Stadtparkhalle, Pestalozzistraße 1
- 1.2 Dreifachturnhalle Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
- 1.3 Dreifachturnhalle Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst, Riskeskirchweg 1

- 1.4 Zweifachturnhalle Holzbüttgen, Bruchweg 5
- 1.5 Einfachturnhalle Aldegundisstraße 4
- 1.6 Einfachturnhalle Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
- 1.7 Einfachturnhalle GGS Stakerseite, Pestalozzistraße 3
- 1.8 Einfachturnhalle KGS Kaarst, Alte Heerstraße 79-81
- 1.9 Einfachturnhalle Matthias-Claudius-Schule, Grünstraße 8
- 1.10 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 5
- 1.11 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 1 / Neusser Straße
- 1.12 Einfachturnhalle Martinusschule, Halestraße 7
- 1.13 Einfachturnhalle Bussardstraße 1
- 1.14 Einfachturnhalle, Hubertusstraße 22-24
- 1.15 Gymnastikhalle (Einfachturnhalle), Hubertusstraße 22-24
- 1.16 Einfachturnhalle GS Budica, Lichtenvoorder Straße 35
- 1.17 Einfachturnhalle Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
- 1.18 Einfachturnhalle GGS Vorst, Antoniusplatz 27

## **2. Sportaußenanlagen**

- 2.1 Sportanlage Kaarster See - Leichtathletikanlage
- 2.2 Sportanlage Kaarster See - Naturrasenplatz Großspielfeld
- 2.3 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 2.4 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Kleinspielfeld
- 2.5 Sportanlage Büttgen - Naturrasenplatz Großspielfeld
- 2.6 Sportanlage Büttgen - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 2.7 Sportanlage Büttgen - Kunstrasenplatz Bolzplatz
- 2.8 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Leichtathletikanlage
- 2.9 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 2.10 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasenplatz Kleinspielfeld
- 2.11 Allwetterplatz AEG, Stadtmitte, Am Schulzentrum
- 2.12 Überdachtes Kleinspielfeld GGS Stakerseite, Robert-Koch-Straße 50a  
(nach Fertigstellung)

## **3. Schwimmbäder**

- 3.1 Kleinschwimmhalle Kaarst, Alte Heerstraße 81

**Anlage 2**

**der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst**

**Beitragsverzeichnis für die städtischen Sportstätten in der Stadt Kaarst**

**I. Nutzergruppe 1:**

In Kaarst ansässige gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich und der Sportbund Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der Ausbildung von Übungsleitern

<b>Sporthallen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	5,00 €
Zweifachturnhallen	10,00 €
Dreifachturnhallen	15,00 €

<b>Sportaußenanlagen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Leichtathletikanlagen	10,00 €
Bolzplätze	10,00 €
Kleinspielfelder	15,00 €
Großspielfelder	20,00 €

<b>Schwimmbäder</b>	<b>Beitrag/h</b>
Kleinschwimmhalle Kaarst	15,00 €

**II. Nutzergruppe 2:**

Auswärtige gemeinnützige Vereine/Organisationen

<b>Sporthallen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	20,00 €
Zweifachturnhallen	40,00 €
Dreifachturnhallen	60,00 €

<b>Sportaußenanlagen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Leichtathletikanlagen	40,00 €
Bolzplätze	40,00 €
Kleinspielfelder	60,00 €
Großspielfelder	80,00 €

<b>Schwimmbäder</b>	<b>Beitrag/h</b>
Kleinschwimmhalle Kaarst	60,00 €

**III. Nutzergruppe 3:**  
Private und gewerbliche Nutzer

<b>Sporthallen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Einfachturnhallen	40,00 €
Zweifachturnhallen	80,00 €
Dreifachturnhallen	120,00 €

<b>Sportaußenanlagen</b>	<b>Beitrag/h</b>
Leichtathletikanlagen	80,00 €
Bolzplätze	80,00 €
Kleinspielfelder	120,00 €
Großspielfelder	160,00 €

<b>Schwimmbäder</b>	<b>Beitrag/h</b>
Kleinschwimmhalle Kaarst	120,00 €

## **1. Änderung vom 29.04.2026 der Vergabesatzung der Stadt Kaarst vom 27.10.2025**

Der Rat der Stadt Kaarst hat aufgrund der §§ 7 und 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung vom 23.04.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. Änderung der Vergabesatzung der Stadt Kaarst vom 27.10.2025**

Die Vergabesatzung der Stadt Kaarst vom 27.10.2025 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Geltungsbereich, Vergabevorschriften** erhält den folgenden neuen dritten Absatz:

„(3) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern.

Die Regelungen in § 2 und § 3 bleiben hiervon unberührt.“

2. **§ 2 Abs. 1 a) S. 1 Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen** erhält die folgende neue Fassung:

„a) die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter und eine vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte oder einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bis zu 100.000,00 Euro (brutto).“

3. **§ 2 Abs. 1 b) Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen** erhält die folgende neue Fassung:

„b) ab einem Betrag von über 100.000,00 Euro (brutto) auf den Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss.“

4. **§ 4 Vergabegrundsätze** erhält den folgenden neuen elften Absatz:

„(11) Die Regelung in § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW, nach der die örtliche Rechnungsprüfung die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Prüfung von Vergaben wahrnimmt, bleibt unberührt.“

5. **§ 4a Befugnis des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses in Sonderfällen** wird neu eingefügt:

„In Sonderfällen kann der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss bis zum Erreichen des Schwellenwertes für EU-Vergabeverfahren entscheiden, dass und inwiefern von der Vergabebesatzung abgewichen wird. Um einen Sonderfall handelt es sich insbesondere dann, wenn die Vergabe dringlich ist, weil der Stadt ein besonderer finanzieller Nachteil droht oder wenn die Bedrohung überragender Rechtsgüter, wie Leib oder Leben, die sofortige Vergabe erfordert.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der

Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.04.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

### **Bekanntmachung: Stadt Kaarst sucht Schiedspersonen**

Die Stadt Kaarst sucht eine neue Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Kaarst 1 (Stadtmitte). Das Ehrenamt wird für die Dauer von fünf Jahren vergeben. Die derzeit amtierende Schiedsperson scheidet zum 01.12.2026 aus.

### **Voraussetzungen für eine Bewerbung**

Voraussetzung für eine Bewerbung ist der Wohnsitz im entsprechenden Schiedsamsbezirk. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein, d.h. man darf nicht vorbestraft sein oder unter Betreuung stehen. Außerdem sollte die Schiedsperson das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 75 Jahre alt sein.

### **Die Aufgabe einer Schiedsperson**

Die Aufgabe einer Schiedsperson besteht darin, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Positionen durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten. Daher ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens Zulässigkeitsvoraussetzung für bestimmte

gerichtliche Verfahren. Die Schiedsperson vermittelt unparteiisch und versucht, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten und den Konflikt durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden.

Die Termine für die Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern können Schiedspersonen selbst bestimmen. Die entspannte Atmosphäre in Ihrer Privatwohnung unterstützt die Einigung der Parteien.

### **Welche Fähigkeiten braucht eine Schiedsperson?**

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Schiedsperson erhält die Möglichkeit an regelmäßigen Fortbildungen teilzunehmen. Die Kosten übernimmt die Stadt Kaarst. Mitzubringen sind gesunde Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Geduld, Verhandlungs- und Vermittlungsgeschick sowie PC-Kenntnisse zur Textverarbeitung. Weiterhin sollte die Schiedsperson der Deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

### **Wie bewerbe ich mich für dieses Amt?**

Das entsprechende Bewerberformular können Sie auf der Homepage der Stadt Kaarst unter [www.kaarst.de](http://www.kaarst.de) ausfüllen. Als Anhang fügen Sie bitte einen tabellarischen Lebenslauf bei. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum **30.06.2026**.

### **Wahlverfahren**

Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Schiedsperson tritt ihr Amt erst an, wenn sie von der Leitung des Amtsgerichtes Neuss bestätigt, verpflichtet oder vereidigt wurde.

Weitere Informationen sind über die Internetseiten [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) sowie [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) abrufbar.

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Stadt Kaarst  
Der Bürgermeister  
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst  
Tel.: +49 2131 987 0  
Fax: +49 2131 987 400  
E-Mail: [info@kaarst.de](mailto:info@kaarst.de)  
[www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.kaarst.de/amtsblatt](http://www.kaarst.de/amtsblatt) bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

